



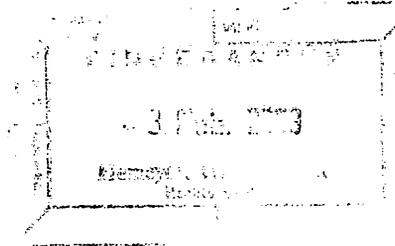
VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [Redacted]

2. [Redacted]



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer, Nold,
Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, [Redacted]

- zu 1, 2 -

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

wegen

Widerruf der Asylenerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wilke als Einzelrichterin

am 29. Januar 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Der am 02.02.1972 geborene Kläger Ziffer 1 und die am 02.03.1971 geborene Klägerin Ziffer 2, ein Ehepaar, sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im Januar 1993 gemeinsam mit ihren Kindern ██████ (*1990) und ██████ (*1992) nach Deutschland ein, wo die Familie Asyl beantragte. Zur Begründung machte der Kläger Ziffer 1 geltend, dass er in seinem Heimatland drei Mal festgenommen worden sei. Im November 1992 sei er auf dem Polizeirevier Hasak festgehalten, gefoltert und misshandelt worden. Ihm sei vorgeworfen worden, er habe die Leute in den Bergen unterstützt. 15 bis 20 Tage später sei er festgenommen und auf der Wache misshandelt worden, weil er zu Hause kurdische Lieder gehört habe. Bei der Hausdurchsuchung sei eine Kassette mit kurdischen Liedern beschlagnahmt worden. Kurz vor seiner Ausreise hätten Soldaten seinen Bus durchsucht, mit dem er auch PKK-Kämpfer befördert habe. Die Soldaten hätten ihn zu Leichen gebracht, die er hätte identifizieren sollen und dann habe begraben müssen. Erneut sei er auf dem Revier verhört und nach seinen PKK-Kontakten befragt worden. Auf Grund der andauernden Festnahmen und Misshandlungen habe er sich entschlossen, sein Heimatland zu verlassen. Einer politischen oder gewerkschaftlichen Organisation habe er nicht angehört. Die Klägerin Ziffer 2 berief sich unter anderem darauf, dass sie von Soldaten so misshandelt worden sei, dass sie seinerzeit ihr Kind verloren habe, als sie im 4. Monat schwanger gewesen sei.

Mit Bescheid vom 10.11.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Anträge der Kläger und ihrer Söhne auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Saarlouis am 24.11.1993 erhobene Klage hatte Erfolg. Das Gericht hob mit Urteil vom 04.06.1998 - 6 K 508/93.A - den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 10.11.1993 auf und verpflichtete die Beklagte, die Kläger sowie ihre beiden Söhne als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Kläger glaubhaft gemacht hätten, die Türkei aus Gründen erlittener sowie unmittelbar bevorstehender weiterer politischer Verfolgung verlassen zu haben. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger Ziffer 1 die PKK logistisch unterstützt ha-

be, indem er u.a. PKK-Kämpfer mit seinem Bus befördert habe. Mit diesen Aktivitäten sei er an die Sicherheitskräfte verraten worden, was dazu geführt habe, dass er vor seiner Ausreise dreimal festgenommen und auf dem Polizeirevier misshandelt, gefoltert und bis zu sechs Tage inhaftiert worden sei. Da der Kläger wegen seiner Unterstützungshandlungen für die PKK bereits festgenommen worden sei und Misshandlungen/Folterungen habe erleiden müssen, sei die Annahme berechtigt, dass die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise jederzeit mit einem erneuten Zugriff der Polizei sowie hätten damit rechnen müssen, im Rahmen polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen in einer gegenüber nicht politischen Straftätern verschärften Weise misshandelt zu werden. Dieser drohenden Gefahr hätten sich die Kläger nicht durch eine Aufenthaltsnahme in der Westtürkei entziehen können, da auch dort für sie die Gefahr bestanden hätte, bei einer Razzia oder allgemeinen Kontrolle aufgegriffen und entsprechend misshandelt zu werden, wenn bei einer Nachfrage bei ihren Heimatbehörden festgestellt worden wäre, dass es sich bei ihnen um prokurdischer und staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtige Personen handele. Eine Rückkehr in die Türkei könne den Klägern nach dem damit anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zugemutet werden, da sie vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher seien. Vielmehr sei angesichts der in der Türkei durchgeführten, bekannt gründlichen Einreisekontrollen - gegebenenfalls unter Einschaltung der Sicherheitsbehörden in der Heimatgegend - zu befürchten, dass die Kläger einer eingehenden Überprüfung unterzogen, dabei ihr früheres Engagement für kurdische Belange festgestellt und sie im Rahmen eines sich anschließenden polizeilichen Ermittlungsverfahrens erneut misshandelt würden.

Mit Bescheid vom 17.09.1998 anerkannte das Bundesamt in Vollzug des Urteils des Verwaltungsgerichts die Kläger als Asylberechtigte und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Verfügung vom 16.07.2008 leitete das Bundesamt das Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 04.08.2008 erhielten die Kläger Gelegenheit, zum beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen. Unter dem 14.08.2008 und 07.10.2008 machten sie geltend, dass sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation nicht so geändert hätten, dass die auf Grund gerichtlicher Entscheidung festgestellten Asylberechtigungen widerrufen werden könnten. Zur Begründung werde auf den aktuellen Bericht der Föderation Kurdischer Vereine in Deutschland NEWROZ 2008 Bezug genommen. Auch bestünden trotz des Reformpakets vom 11.01.2003 in der Menschenrechtspraxis weiterhin erhebliche Defizite.

Nach wie vor berichteten Menschenrechtsorganisationen über Fälle von Misshandlungen. Dem Widerruf stehe auch die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Saarlouis entgegen.

Mit Bescheid vom 05.11.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 17.09.1998 ausgesprochenen Asylanerkennungen (Ziffer 1) und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 2) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 4) nicht vorliegen. Die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei hätten sich seit der Ausreise der Kläger deutlich zum Positiven verändert. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla, etwa auch mit Bedarfsartikeln, Beherbergung o.ä., oder dem Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, dem Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung erhalten hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Speziell auf die Kläger bezogene Gesichtspunkte, die einem Widerruf ihrer Begünstigungen entgegen stehen könnten, seien nicht zu erkennen und auch nicht geltend gemacht. Weder der vorgelegte Bericht der Newrozdelegation über Vorkommnisse anlässlich der Newrozfeiern im Jahre 2008 in der Türkei noch das schriftsätzliche Vorbringen gebe einen stichhaltigen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Allenfalls hochprofilierte und exponierte Verhaltensweisen könnten im Einzelfall auch heute noch asylrechtlich relevante Sanktionen in der Türkei nach sich ziehen. Eine solche exponierte Auffälligkeit der Kläger in ihrer Heimat liege vor dem Hintergrund der seinerzeit angenommenen, insgesamt eher niedrigprofiligen PKK-Unterstützung, nicht vor. Der Bescheid wurde zur Zustellung an den Kläger-Vertreter mittels Einschreiben am 12.11.2008 zur Post gegeben.

Am 24.11.2008 haben die Kläger Klage erhoben. Die Einschätzung, dass eine Wiederholung ihrer Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, sei unhaltbar. Das Bundesamt ignoriere, dass nachweislich die Durchsetzung der neuen Reform-Gesetze in der Türkei langsamer vonstatten gehe, strukturelle Probleme fortbestünden und die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen sowie ihre lückenlose Strafver-

folgung noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt sei, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen würden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 29.12.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Mit Beschluss vom 29.12.2008 hat diese den Klägern Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren bewilligt.

Mit jeweiligem Schreiben vom 12.01.2009 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Gericht vorliegenden Behördenakten sowie auf die Gerichtsakte verwiesen. Die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei waren Gegenstand des Verfahrens.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2008, mit dem die Asylanerkennungen der Kläger und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Ab-

schiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - vorbehaltlich des Satzes 3 - unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Auf diese seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S.1970) am 28.08.2007 geltende Rechtslage (vgl. auch Bekanntmachung der Neufassung des AsylVfG vom 02.09.2008, BGBl. I, 1798) ist im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), abzustellen. Im Hinblick auf ein früher festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG ist damit heute zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht <mehr> vorliegen, d.h., der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG <mehr> ausgesetzt ist (vgl. § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG). Dabei ist insbesondere § 60 Abs. 1 Satz 4 <c> AufenthG zu berücksichtigen, wonach eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, aber auch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, wonach für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - Qualifikationsrichtlinie -) ergänzend anzuwenden sind. Ein Widerruf erwiese sich nicht als rechtmäßig, wenn für den Betroffenen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in diesem Sinne vorliegen würde.

Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände“ in Satz 2 des § 73 Abs. 1 AsylVfG wurde Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom

29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - BVerwG 10 C 33.07 -). Mit „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, InfAuslR 2006, 244). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006, 1420; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - BVerwG 10 C 33.07 -). Nach diesen Grundsätzen, die daher auch nach heutiger Rechtslage Geltung beanspruchen und denen die Kammer folgt, kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h., wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gilt dabei sowohl für diejenigen, auf die der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab schon bei der Anerkennung anzuwenden war, weil sie bereits vor ihrer Ausreise aus dem Verfolgerstaat individuelle politische Verfolgung erlitten hatten, als auch für die Personen, die unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367 <374>).

Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass die Beklagte im Falle der Kläger durch Urteil des Verwaltungsgerichts Saarlouis rechtskräftig dazu verpflichtet worden war, sie als Asylberechtigte anzuerkennen. In einem solchen Fall darf das Bundesamt die daraufhin von ihm ausgesprochene Anerkennung nur widerrufen, wenn sich seit Ergehen des Urteils die Gefährdungslage in diesem Staat so nennenswert verändert, nämlich verbessert hat, dass

auf sie die vom Verwaltungsgericht rechtskräftig angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 -, InfAuslR 2001, 406, m.w.N. zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG). Die aus § 121 VwGO folgende Rechtskraftwirkung des damaligen Urteils entfällt damit nicht bei jeglicher nachträglicher Änderung der Verhältnisse, sondern nur dann, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, InfAuslR 2002, 207 zur vergleichbaren Frage, wann eine den Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG a.F. rechtfertigende Änderung der Sachlage vorliegt). Demnach bedarf es einer entscheidungserheblichen nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage, die dazu führt, dass die Voraussetzungen einer Verfolgung nicht mehr gegeben sind. Eine lediglich abweichende Bewertung der entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis oder eine Änderung der Erkenntnislage reicht nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 <82 ff.>). Beruht die Anerkennung - wie hier - auf einem Verpflichtungsurteil ist dabei, falls dieses Urteil auf mündlicher Verhandlung ergangen ist, auf den hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen, andernfalls auf den Zeitpunkt, in dem es gefällt worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.09.2002 <juris>).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen hat der Beklagte zu Unrecht von der zwingenden Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Gebrauch gemacht. Den zu Grunde gelegten Erkenntnisquellen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Wiederholung der von den Klägern vor ihrer Ausreise erlittenen Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen in der Türkei mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h. sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Saarlouis vom 04.06.1998 so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass die Kläger ohne Verfolgungsfurcht heimkehren könnten.

Das Gericht hatte den Klägern 1998 Asyl gewährt, weil sie nach dessen Auffassung in den konkretisierten Verdacht prokurdischer und staatsfeindlicher Aktivitäten geraten waren, deshalb asylrelevante staatliche Eingriffe in ihre Freiheit und körperliche Integrität durch

schwere Misshandlungen bis hin zu Folterungen hatte erleiden müssen und nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass sich derartige Übergriffe wiederholten. Letzteres insbesondere auch deshalb, weil die Gefahr auf Grund des konkretisierten Verdachts landesweit bestand. Diese Gefährdungslage besteht für die Kläger auch heute noch.

Soweit das Bundesamt seine Entscheidung darauf stützt, dass die Kläger zu einem heute nicht mehr gefährdeten Personenkreis gehörten, da sie die PKK „insgesamt eher niederprofilig“ unterstützt hätten, vermag das Gericht dieser Einschätzung nicht zu folgen. Nach den damaligen Feststellungen des Gerichts waren die Kläger in der Türkei in den Verdacht geraten, sich für die kurdische Belange zu engagieren, der Kläger Ziffer 1 darüber hinaus in den konkretisierten Verdacht, die PKK zu unterstützen. In Folge dessen war er mehrfach festgenommen und dabei auch schwer misshandelt und gefoltert worden. Damals wie heute ist aber grundsätzlich nicht erst derjenige gefährdet, der sich an gewaltsamen oder terroristischen Auseinandersetzungen der PKK beteiligt oder in größerem Umfang in die PKK eingliedert oder gar Mitglied ist. Vielmehr kann die bereits damals vom Gericht aufgezeigte Gefahr von Folter und Misshandlungen auch für die Personen fortbestehen, die „nur“ der Unterstützung der PKK verdächtigt werden.

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in der Türkei ist dem Bundesamt zwar darin zu folgen, dass sich die dortigen Verhältnisse seit der Asylanerkennung der Kläger verändert haben. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang mehrere Gesetzespakete verabschiedet, deren Kernpunkte u.a. die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des nationalen Sicherheitsrates und Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008). Im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten sind aber nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Die im Bemühen um den Beitritt zur Europäischen Union bis 2005 andauernden Reformen haben weder eine adäquate Umsetzung in der Rechtsprechung gefunden, noch für eine Liberalisierung im Vorgehen der Sicherheitskräfte gesorgt. Die meisten Vorschriften, mit denen Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, existieren weiter und die Gerichte haben verstärkt auf andere Bestimmungen zurückgegriffen, um abweichende Meinungen zu bestrafen. Zum 18.07.2006 hat das türkische Parlament das sog. Anti-Terror-Gesetz verschärft. Es sieht eine wenig konkret gefasste Terror-Definition, eine

Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Die Meinungsfreiheit wird weiter beschnitten und ermöglicht für viele Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit Gewaltakten stehen, die Verurteilung als Beteiligung an Terrordelikten. Die Änderungen am ATG machen deutlich, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt, sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek für SFH, Oktober 2007; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008). Hieran ändert auch die vom türkischen Parlament am 30.04.2008 beschlossene Reform des Strafrechtsparagrafen 301, der die Beleidigung des „Türkentums“ unter Strafe stellte, nichts. Denn neben § 301 türkStGB gibt es mehr als ein Dutzend anderer Strafbestimmungen wie beispielsweise §§ 216, 300, 305, 318, 323 türkStGB, die die Meinungsfreiheit in der Türkei einschränken (vgl. StZ vom 21.04.2008 und 02.05.2008). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte. Die Vorzeichen bezüglich der Folter stehen eher auf Verschlechterung der Situation. Eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Folter und Misshandlungen wird in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung von Foltvertätern gesehen. Der Regierung ist es bisher nicht gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies dem erklärten Willen entspricht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008; Oberdiek für SFH, Oktober 2007; Aydin, Gutachten vom 25.06.2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20.09.2005 an VG Sigmaringen). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Im Jahr 2007 wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40 Prozent der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (vgl. Oberdiek für SFH, Oktober 2007; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008: In 2007 Zunahme der Foltvertwürfe nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen).

Auch nach dem Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007 (abgedruckt unter <http://ec.europa.eu>) besteht noch die Gefahr von extralegalen Festnahmen und Misshand-

lungen sowie generell die Gefahr, ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistands oder ärztlicher Kontrolle festgenommen zu werden. In dem Bericht wird weiter beanstandet, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt. Die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeige, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zeitraum 01.09.2006 bis 31.08.2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Auch bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorausgegangenen Jahr. Nach wie vor werde von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Die zivilen und militärischen Gefängnisse öffneten sich nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten werde. Ferner seien die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter gestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt.

Auch die Lage für Mitglieder der PKK und deren Unterstützer hat sich nicht entspannt, sondern eher verschärft: Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind. Eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei wurde durch ein von Gendarmerie-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Semdinli am 09.11.2005 ausgelöst. Ein weiterer Höhepunkt der Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenen Newroz-Feierlichkeiten erreicht, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten sowie türkischen Sicherheitskräften kam (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Aufgrund der intensivierten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und Guerillaverbänden der PKK ist der Druck der Straße auf die türkische

Regierung, massiv gegen die PKK vorzugehen, immer größer geworden. Seit dem Überfall der PKK am 21.10.2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet, weitere 17 verletzt und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren (vgl. NZZ vom 24.10.2007 und vom 30.10.2007). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (vgl. NZZ vom 30.10.2007). Aufgrund des Einmarsches der türkischen Armee in den Nordirak im Februar 2008 drohte eine Destabilisierung der gesamten Region (vgl. SZ vom 22.02.2008). Aufgrund der zunehmenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär wurde die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei nunmehr von der Sicherheitsfrage verdrängt (vgl. NZZ vom 24.10.2007). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Es kann deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Kläger aufgrund des konkretisierten Verdachts, die PKK unterstützt zu haben, bei einer Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör unterzogen werden und dabei Gefahr laufen, misshandelt oder gefoltert zu werden, zumal auf Grund der damaligen mehrfachen, auch einmal mehrtägigen, Festnahmen des Klägers Ziffer 1 davon auszugehen ist, dass der Kläger registriert worden war (vgl. auch Kaya, Gutachten vom 26.09.2007 an VG Sigmaringen; ai, Auskunft vom 15.11.2007 an VG Sigmaringen). Rückkehrer müssen sich - wie jeder andere in die Türkei Einreisende auch - an der Grenze einer Personenkontrolle unterziehen. Die Kläger werden bei den Kontrollen an der Grenze oder am Flughafen insofern auffallen, als sie keinen Reisepass besitzen und sich seit längerer Zeit nach Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Damit werden sie die Grenzkontrolle nicht ungehindert passieren können, wie dies im Normalfall für einen türkischen Staatsangehörigen, der ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Rückreisedokument besitzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007), der Fall sein wird. Dabei spielt es keine Rolle, dass der fluchtauslösende Sachverhalt über 15 Jahre zurück liegt. Eine Löschung aus Fahndungslisten oder sonstigen Registern allein aus Gründen des „Zeitablaufs“ ist bei Personen, die verdächtigt werden, die PKK zu unterstützen angesichts des durch diese Personen nach Auffassung der türkischen Behörden ausgehenden Bedrohungspotentials wenig wahrscheinlich. Diese Gefährdungssituation wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen

Amt seit Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Für die Einschätzung der Gefährdung von vorverfolgt ausgereisten Personen ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen sich kein Mensch befand, der der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde (vgl. Kaya, Gutachten vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen; ebenso OVG Münster, Urt. v. 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A - juris -). Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden. Laut amnesty international spielen in Gerichtsverfahren Geständnisse als Beweismittel nach wie vor eine wesentliche Rolle. Daher werde bei Verhören durch die Polizei versucht, ein Geständnis zu erhalten, wobei auch heute noch psychischer und physischer Druck angewandt werde. Folter werde in der Türkei in den letzten Monaten wieder vermehrt eingesetzt wird (vgl. Auskunft vom 15.11.2007 an VG Sigmaringen).

Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten (vgl. auch VG Stuttgart, Urteile vom 14.04.2008 - A 11 K 390/08 - und 23.06.2008 - A 11 K 4917/07 -), so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht weggefallen sind. Der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen erweist sich deshalb als rechtswidrig.

Auch Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 05.11.2008 ist aufzuheben. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gilt das Abschiebungsverbot in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch für Asylberechtigte, so dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben sind, nicht hätte getroffen werden dürfen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 2 AsylVfG, wonach Asylberechtigte im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 und damit auch den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießen.

Schließlich ist auch Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 05.11.2008 aufzuheben, da die Aufhebung der Widerrufsentscheidung - und damit die fortdauernde Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG - die negative Feststellung des

Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegenstandslos werden lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 -, InfAuslR 2003, 74).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wilke

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 30. Juni 2011
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Lutzenberger
Lutzenberger
Amtsinspektorin